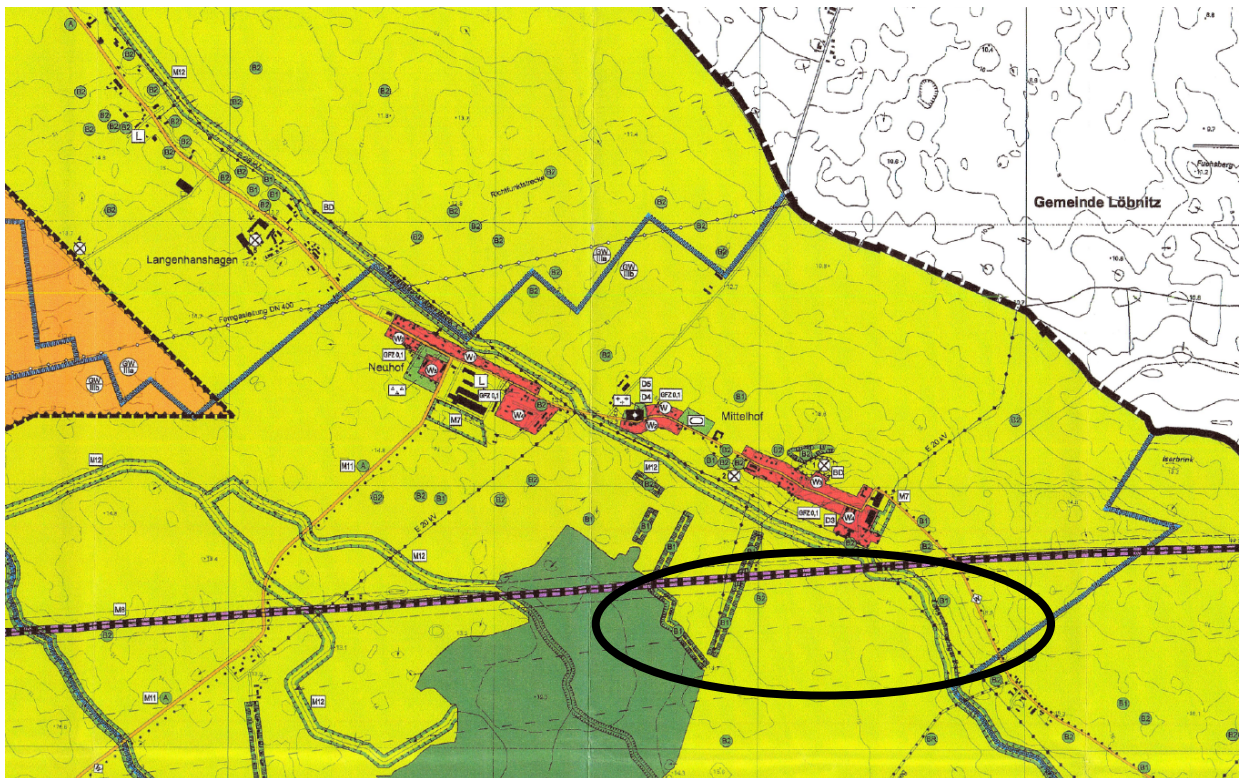


Gemeinde Trinwillershagen

Landkreis Vorpommern-Rügen

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen



Ausschnitt des Flächennutzungsplanes, in Kraft getreten am 19.07.2006.

ENTWURF

Begründung

Stand: 22.08.2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen

Träger des Planverfahrens:	Gemeinde Trinwillershagen vertreten durch: Bürgermeister Herr Markawissuk über Amt Barth Teergang 2 18356 Barth Amt für Bau, Kommunalentwicklung und Ordnung Fachamtsleiter Herr Kubitz kubitz@amt-barth.de Sachgebiet Räumliche Planung und Entwicklung Räumliche Planung Frau Piest Tel.: 03831 37 116 piest@amt-barth.de
Bauleitplanung:	Stadtplanungsbüro Beims Friedensstraße 51 19053 Schwerin Herr Beims, Herr Jürgens Tel.: 0385 55 54 52 schwerin@archi-stadt.de
Grünordnungsplanung:	PfaU GmbH – Kooperatives Ingenieurbüro Planung für alternative Umwelt Vasenbusch 3 18337 Marlow, OT Gresenhorst Frau Sonneck info@pfau-landschaftsplanung.de
Stand:	02.08.2022

Teil I

Begründung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines.....	6
1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss.....	6
1.2 Verfahren	7
1.3 Kartengrundlage.....	7
1.4 Rechtsgrundlagen	7
1.5 Bestandteile der Änderungsdarstellung.....	9
1.6 Geltungsbereich	9
2. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches	10
2.1 Lage der Gemeinde im Raum	10
2.2 Plangebiet	10
3. Ausgangslage und Planungsabsicht.....	11
4. Einordnung in übergeordnete Planungen	13
4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ..	13
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP).....	14
4.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung	15
5. Umweltbelange	16
5.1 Wasserwirtschaft.....	16
6. Erschließung und Medien	17
6.1 Verkehrliche Erschließung.....	17
6.2 Medien	17
6.3 Aussagen zu den Immissionen	17
6.4 Belange der Bahn	17
6.5 Blendung.....	18
6.6 Belange der Landwirtschaft.....	19
7. Hinweise.....	20
7.1 Altlasten und Bodenschutz.....	20
7.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft.....	20
7.3 Denkmalpflege.....	21
7.4 Straßenverkehrswesen	22

7.5	Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken	22
7.6	Bergbaurechtliche Belange	23
7.7	Kampfmittel	23
7.8	Wasserwirtschaft.....	23
7.9	Brand- und Katastrophenschutz.....	24
7.10	Grenzaufsicht.....	24

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss

Planungsanlass

Die Gemeinde Trinwillershagen bestimmt die Flächennutzung für einen einzelnen Teilbereich (Plangebiet) neu. Es handelt sich um eine Fläche, die südlich der Ortslage Langenhanshagen und südlich der Bahntrasse liegt.

Bei dem Planungsbereich für die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Trinwillershagen handelt es sich um unbebaute Flurstücke, welche einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Für das Plangebiet soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Langenhanshagen- Süd“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als Solarpark lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Der bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft südlich der Bahnstrecke Ribnitz – Damgarten – Stralsund im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Bereich in der Nähe der Ortslage Langenhanshagen soll Bauland werden und als Sondergebiet entwickelt werden.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und deren Beachtung bei der Realisierung
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde

Mit der beabsichtigten Ausweisung als sonstiges Sondergebiet wird eine teilweise Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden muss. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren).

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PVA – Freianlage auf der Stufe des Flächennutzungsplanes zu schaffen.

Die Gemeinde hat die Entwicklung für diesen Bereich im Ortsbereich neu bestimmt. Durch die Planung wird die Möglichkeit geschaffen, die Nutzung zu ändern. Ein geordneter städtebaulicher Zusammenhang zur Nachbarschaft wird hergestellt.

Ziel der Gemeinde ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Darstellung der Nutzung im Plangebiet als sonstiges Sondergebiet, SO, sowie die Berücksichtigung umweltschützender Belange. Daher ist wie oben ausgeführt die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig geworden. Er wird dem gemeindlichen Entwicklungsziel angepasst.

Die Erschließung ist gesichert. Sie erfolgt über die vorhandenen Gemeindestraßen und weitere Zufahrtswege. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden die Aussagen präzisiert.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden im aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen.

1.2 Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat in ihrer Sitzung am 18.03.2021 die Einleitung des Planverfahrens der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Langenhanshagen - Süd“ der Gemeinde Trinwillershagen nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.07.2021 über den Aushang an den Bekanntmachungstafeln und über die Internetseite des Amtes Barth, <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/> ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 erfolgt durch öffentliche Auslegung.

1.3 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der vom Amt Barth zur Verfügung gestellten Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen, in Kraft getreten am 19.07.2006.

1.4 Rechtsgrundlagen

Grundlagen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches** (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl.M-V, S.270, ber. S. 1006)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181).
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546).
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V, S. 362).
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V, S. 790, 794).
- **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)** vom 20. April 2005.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- **Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz- LBodSchG M-V)** vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V, S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392).
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 5) m. W. v. 12. Januar 2023.
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866).
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467).
- **Hauptsatzung der Gemeinde Trinwillershagen** vom 27.06.2019, in Kraft getreten am 17.09.2019.

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

1.5 Bestandteile der Änderungsdarstellung

Die Planzeichnung der Darstellung der 4. Änderung besteht aus:

- Teil A: Planzeichnung der Änderungsdarstellung mit Planteil im Maßstab 1:75.000 (Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches), 1:7.500 (Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan) sowie 1:7.500 (Darstellung der 4. Änderung) mit Zeichenerklärung
- Teil B: Begründung.

Der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese Begründung beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Änderung dargelegt werden.

1.6 Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung ist in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wie folgt:

- im Norden: durch die Eisenbahnstrecke Ribnitz-Damgarten - Stralsund
- im Süden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Osten: durch Langenhanshäger Bach und landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Westen: durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Größe des Plangebietes

Das zukünftige Baugebiet befindet sich südlich der Ortschaft Langenhanshagen. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Langenhanshagen:

- Flur 11, Flurstücke teilweise: 145, 146, 147

Größe des Geltungsbereichs: ca. 61.441,47 m² (ca. 6,1 ha).

2. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches

2.1 Lage der Gemeinde im Raum

Trinwillershagen ist eine Gemeinde im Landkreis Vorpommern-Rügen. Sie befindet sich ca. 15 Kilometer östlich von Ribnitz-Damgarten sowie ca. 15 Kilometer südlich von Barth.

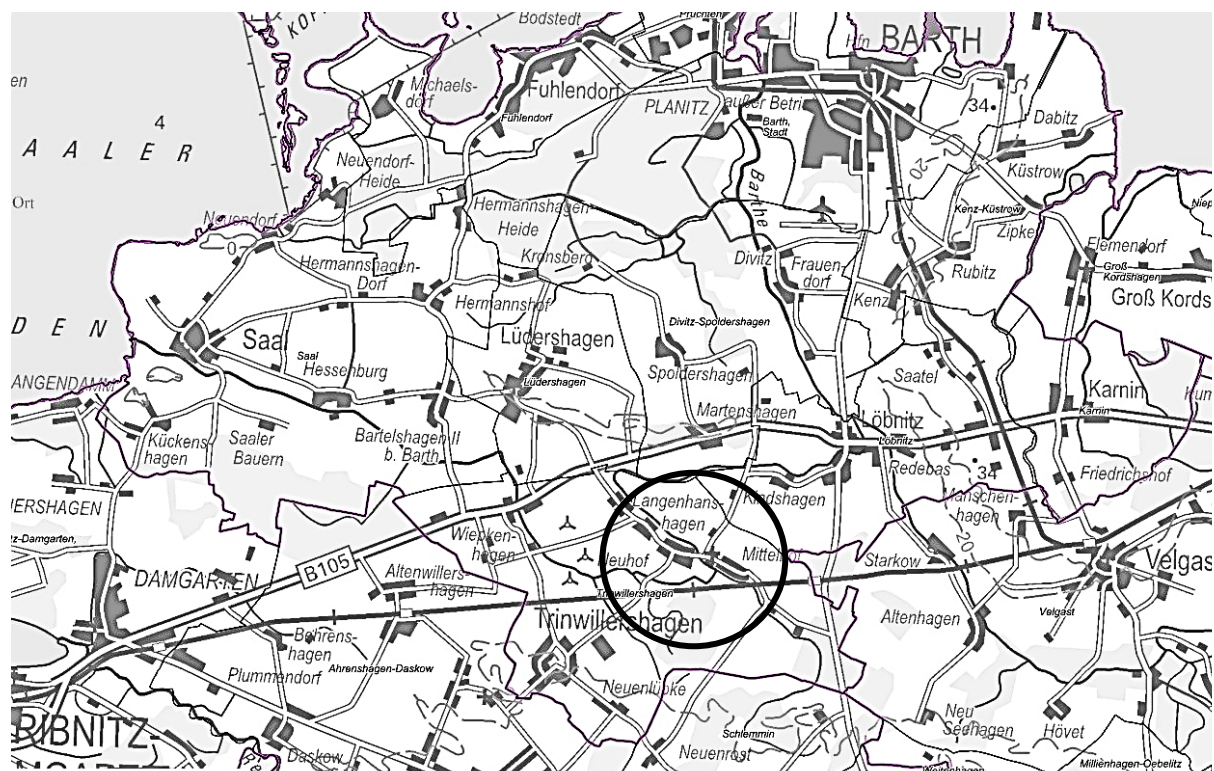
Die Hansestadt Stralsund (Oberzentrum) liegt in ca. 40 km Entfernung und ist die Kreisstadt des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Trinwillershagen wird seit dem 1. Januar 2005 vom Amt Barth verwaltet. Trinwillershagen hat 1.134 Einwohner (30. Juni 2019, Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt). Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 34,21 km² (3.421 ha) und befindet sich 18 m ü. NHN.

Trinwillershagen liegt südlich der Bundesstraße 105. Das Gemeindegebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

2.2 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Langenhanshagen.

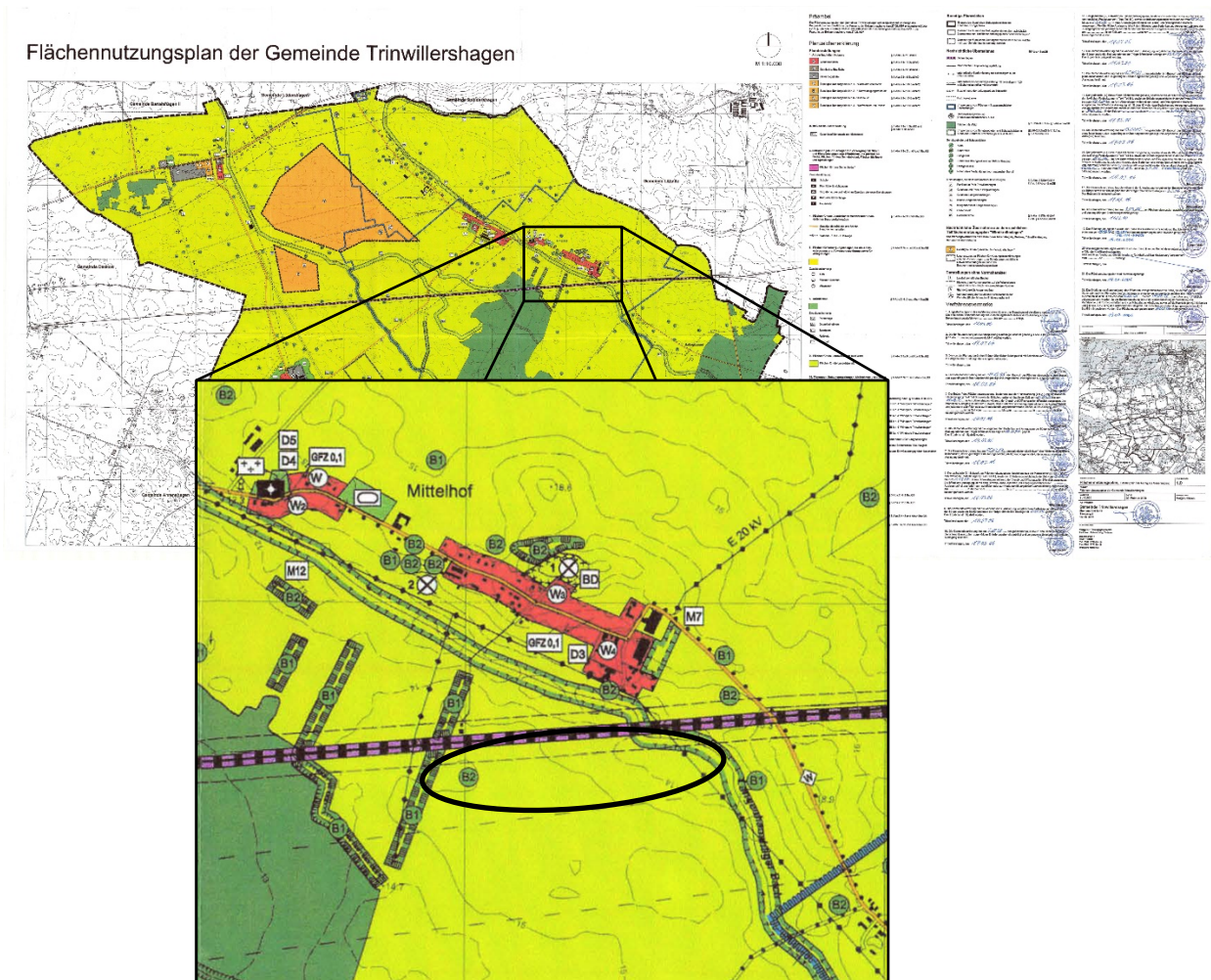


Geodatenportal MV, 16.06.2020

3. Ausgangslage und Planungsabsicht

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Trinwillershagen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der am 19.07.2006 in Kraft getreten ist.



Die Flächen des betreffenden Gebietes sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ dargestellt.

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Die Gemeinde beabsichtigt parallel zu dieser Änderung mit einem Satzungsverfahren über den Bebauungsplan ein sonstiges Sondergebiet, SO PVA, gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu entwickeln.

Gemeindliche Zielsetzung

Die Gemeinde Trinwillershagen, Landkreis Vorpommern-Rügen, plant die städtebauliche Entwicklung eines 6,1 ha großen Areals für die Errichtung einer Freiflächen-PVA. Es wird der 110 m – Korridor entlang der Bahntrasse genutzt. Die Gemeinde ermöglicht dadurch ein Vorhaben zur Umsetzung der Energiewende.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt.

Vorhandene Bestandsstrukturen

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Es ist umgeben von unterschiedlichen Nutzungen. Im Norden grenzt es an die Bahntrasse an. Die restlichen angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Auswirkungen

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die Planfläche selbst und auf die Umgebung. Diese Auswirkungen werden in der Planung behandelt und im Planungsprozess des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Langenhanshagen Süd“ weiter präzisierend geprüft. Es werden dort die notwendigen Festsetzungen zur Steuerung getroffen.

4. Einordnung in übergeordnete Planungen

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm M-V trat mit Datum vom 09. Juni 2016 in Kraft. Die Karte des LEP M-V enthält für das Planungsgebiet folgende Darstellung:

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit dem in Trinwillershagen geplanten Vorhaben kann ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Im Abschnitt (9) heißt:

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

Dieses Ziel (Z) ist maßgeblich bestimmend für die Standortwahl der Photovoltaikfreiflächenanlage. Der Planungsbereich ist aus diesen Gründen ausgewählt worden.

Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landespflege

Im Abschnitt 6 Naturraumentwicklung heißt es:

(7) In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

(9) Die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege können in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen hinsichtlich ihrer Funktion für den Biotopverbund und die Erhaltung störungsarmer Räume ausdifferenziert werden.

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des LEP MV und berücksichtigt die Kriterien des Vorbehaltsgebietes „Naturschutz und Landespflege“. Im Umweltbericht wird darauf vertiefend eingegangen.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) rechtskräftig.

Die Leitlinien der regionalen Entwicklung für Vorpommern treffen für die Zielsetzung der gemeindlichen Planung zur Aufstellung dieser Planung zu.

In der Karte des RREP VP ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Naturschutz und Landespflge und als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser dargestellt.

Gegenwärtig befindet sich das RREP VP im Änderungsverfahren.

In der Planungsregion Vorpommern sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

Im RREP sind die Gemeinde und umliegende Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Weiterhin heißt es, „*Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.*“ Das Vorhaben geht durch diese Planung darüber hinaus und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien.

Ziele der Raumordnung sind im entsprechenden Programmsatz im RREP festgestellt.

Dort heißt es:

„*Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:*

- *Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege*
- *Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen*
- *Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen*
- *regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie*
- *Eignungsgebiete für Windenergieanlagen*“

Die hier genannten Flächen werden durch die Planung nicht betroffen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein Gebiet, dass auf Grund der Ziele der Raumordnung freizuhalten ist. Es handelt sich nicht um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Es werden insbesondere die sonstigen Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Die Versiegelung ist sehr gering. Festsetzungen dazu werden im verbindlichen Bauleitplan getroffen.

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Die folgende Anforderung wird im Zuge dieser Planung beachtet. Im Prozess der Planaufstellung erfolgte eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

„*Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PV-Flächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.*“

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht dargelegt.

Im Kapitel 6.5 Energie des RREP VP heißt es im Abschnitt (1):

„(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.“

In den Abschnitten (5) und (6)

„(5) Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.

(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“

4.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Die Stellungnahme des Amtes wurde über den Landkreis Vorpommern-Rügen eingeholt und ist am 30.08.2021 eingegangen.

Darin wird mitgeteilt, dass die Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

5. Umweltbelange

Der Umweltbericht geht auf die Planung, die Beschreibung der Schutzgüter, die Konfliktanalyse ausführlich ein.

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen der Planungen auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Auswirkungen auf die Umwelt im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr.8 „Solarpark Langenhanshagen-Süd“ der Gemeinde Trinwillershagen ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

Vermeidungs-, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Trinwillershagen bestimmt.

5.1 Wasserwirtschaft

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III. Der Schutz des Grundwassers hat bei Errichtung des Solarparks oberste Priorität.

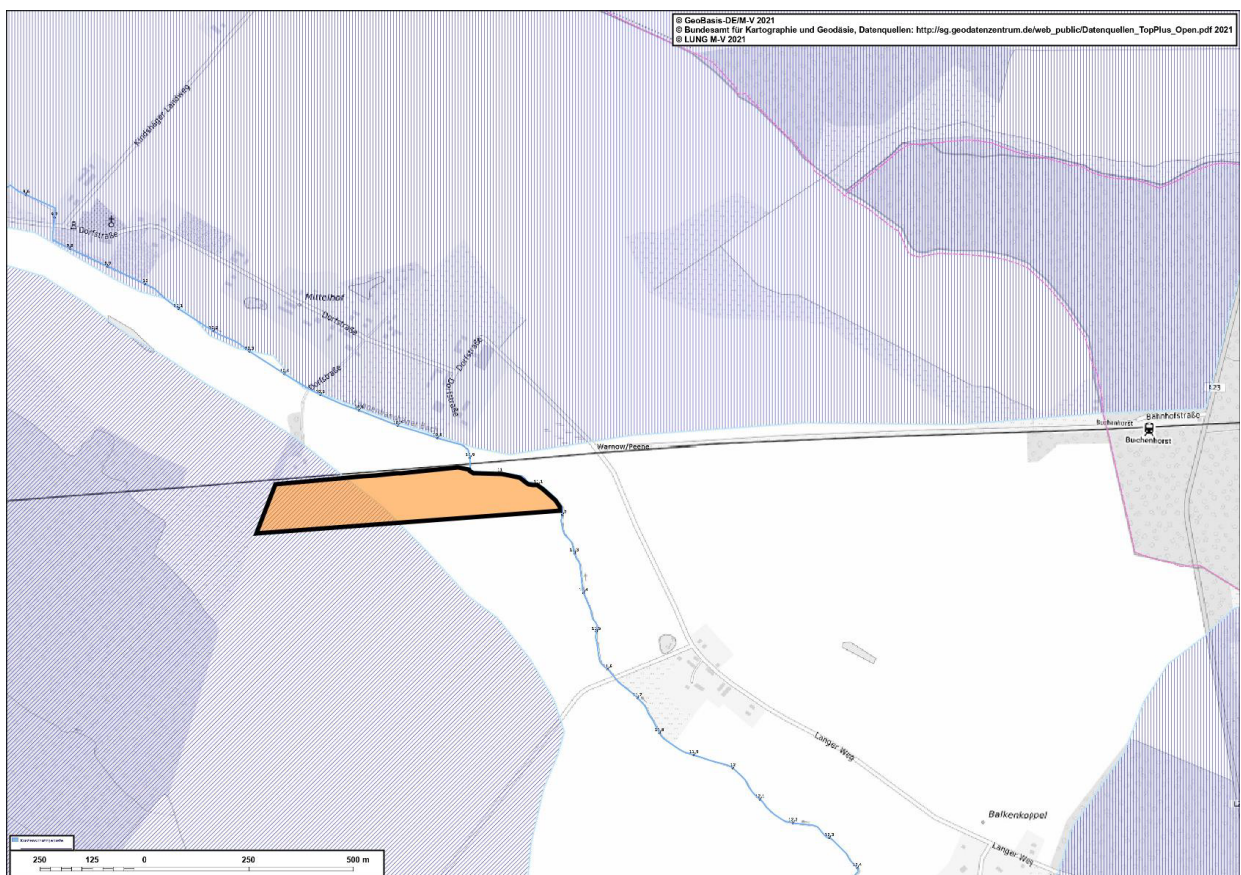


Abbildung 1: Karte Wasserschutzgebiet im Umfeld von Langenhanshagen

Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Barthe und tangiert den Langenhanshäger Bach.

6. Erschließung und Medien

6.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Das Änderungsgebiet wird durch eine im Bebauungsplan geregelte Wegeführung in Richtung Süden an die Gemeindestraße erschlossen.

6.2 Medien

Die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen grundsätzlich an, soweit sie benötigt werden.

Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben werden dazu entsprechend Auskunft zum vorhandenen Leitungsbestand abgegeben.

Elektroversorgung

Der Versorger e.dis teilte in seiner Stellungnahme vom 7.10.2021 mit, dass es sich Leitungen im Plangebiet befinden. Dies ist für die weiterführende Planung relevant.

Diese Leitung ist in der Plandarstellung des Flächennutzungsplans als „Hauptversorgungsleitung“ dargestellt und bleibt bestehen.

6.3 Aussagen zu den Immissionen

Gesetzlich nicht zulässige umweltrelevante Umwelteinflüsse gehen von den geplanten baulichen Anlagen und deren Nutzung in Form von Geräuschen und Geruchsstoffen nicht aus.

Die mögliche Blendung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

6.4 Belange der Bahn

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6322 (Stralsund – Rostock Hbf). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes.

Ein Abstand von 6,50 m wird eingehalten bzw. überschritten.

Der Planbereich erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6322 (Stralsund – Rostock Hbf). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes.

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt in seiner Stellungnahme vom 22.09.2020 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 mit, dass die baulichen Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden dürfen und dass die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist. Das gilt auch für dieses Vorhaben.

Blendwirkungen gehen von dem Vorhaben nicht aus. Die Anlage befindet sich südlich der Bahntrasse. Eine Blendwirkung für den Bahnverkehr nach Norden hin ist bei dem lt. B-Plan eingehaltenem Abstand von >20m ab Gleismitte physikalisch nicht möglich.

Außerdem teilt das Eisenbahn-Bundesamt in der oben genannten Stellungnahme folgende Hinweise mit (Der Inhalt dieses Punktes wird entsprechend der Mitteilung zur Beteiligung angepasst):

Hinweise: Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.

Bitte beachten Sie, dass das EBA nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Es wird empfohlen, die DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen.

6.5 Blendung

Eine Blendung in Richtung Norden, hin zur Bahnanlage kann ausgeschlossen werden, da die Modultische in Richtung Süden geneigt sind und nach Norden hin nicht reflektieren können.

Es wurde seitens des Eisenbahn-Bundesamtes und der Deutschen Bahn AG auf die von der Bahn ausgehenden Emissionen (Erschütterungen, elektrische Felder, Schall, Abgase, Funkenflug und Abriebe) hingewiesen. Der Vorhabenträger ist sich über die Risiken im Klaren.

Das Eisenbahnbundesamt teilt in der Stellungnahme vom 03.08.2021 folgendes mit:

„Die Forderungen/ Hinweise sind zu beachten:

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

*dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.*

Hinweise sind unter dem Punkt 7 „Flächen der Bahn“ aufgeführt.

6.6 Belange der Landwirtschaft

Es wurde in der Stellungnahme des StALU vom 5.08.2021 mitgeteilt, dass es bei den hier beanspruchten Flächen um bedeutsame Böden handelt.

Die Gemeinde folgt an dieser Stelle dem Landesraumentwicklungsprogramm und nutzt den 110 Meter Streifen für die Festsetzung des Sondergebietes. Die landwirtschaftliche Nutzung geht nicht unwiederbringlich verloren, sie wird gemäß den Festsetzungen in dem im Parallelverfahren entwickelten B-Plan nach 31 Jahren –wiederhergestellt.

7. Hinweise

Die Hinweise sind bei der technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen. Vor allem wird mit der Aufnahme in diese Begründung auf Hinweise aus den Stellungnahmen verwiesen. Diese Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt wurden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

Sie sind für die nachfolgende weitere Bauplanung relevant.

7.1 Altlasten und Bodenschutz

Es ist kein Altlastenverdacht bekannt.

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Zum Altlastenverdacht muss jeweils eine Abfrage im Zuge der Objektplanung erfolgen. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Die untere Bodenschutzbehörde weist im Allgemeinen für Baumaßnahmen auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes hin.

Zu beachten ist auch das Bundes-Bodenschutzgesetz und das Landesbodenschutzgesetz. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

7.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wieder herzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung zu erfolgen.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§18 AbfWG M-V).

Vor Beginn der Umbau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und bei Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abf.Sch Nr. 170105) sind die Forderungen der TRGS 519 strikt einzuhalten.

Nachweisliche kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zu diesen gefährlichen Abfällen zählen auch Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe, teerhaltige Isolierpappen bzw. teerhaltiger Straßenaufbruch.

Zuwege zu Abfallbehälterstandplätzen sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Die Zuwege sollen ohne Gefährdung befahrbar sein und Wendemöglichkeiten z.B. am Ende von Sackgassen bieten.

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

7.3 Denkmalpflege

Im o.g. Gebiet sind lt. Stellungnahme des Landkreises VR vom 17. August 2021 keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

7.4 Straßenverkehrswesen

Es wird auf die rechtzeitige und entsprechend den Vorschriften notwendige Beteiligung der Behörde in Bezug auf Bauarbeiten, die die Erschließungsstraßen berühren, hingewiesen.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen, usw.) durch den Bau ausführenden Betrieb ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 6 StVO die Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises einzuholen. Der Antrag ist mind. 14 Tage vor Baubeginn einzuholen.

7.5 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze in M-V und Vermessungsmarken

Im Planbereich befinden sich Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Allgemein gilt: Befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Plangebiet, sind diese zu sichern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten. Es ist der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Das geodätische Festpunktfeld und Grenzmerkmale aller Art dürfen nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Notwendige Sicherungen bzw. Verlegungen sind rechtzeitig zu beantragen. Das unberechtigte Entfernen bzw. Beschädigung ist nach § 37 des Gesetzes über die amtliche Geoinformations- und Vermessungsgesetz – (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 713), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 15, 22, 33, 36 geändert, § 24 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204), eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen.

7.6 Bergbaurechtliche Belange

Das Bergamt Stralsund teilt in seiner Stellungnahme vom 09.09.2020 mit, dass sich das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Fels Trias“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Geo Exploration Technologies GmbH aus Mainz. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichtem Vorhaben nicht entgegen.

7.7 Kampfmittel

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelauskunft) der in Rede stehenden Flächen sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird vor Bauausführung empfohlen.

Auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, können Einzelfunde auftreten. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

7.8 Wasserwirtschaft

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans liegt teilweise in der Schutzzone III „Wiepkenhagen“ der Wassererfassung Martenshagen. Die Verbote und Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes sind nach WHG, LWaG und aus diesen abgeleiteten Verordnungen einzuhalten.

Im Osten wird das Gebiet durch den Langenhanshäger Bach, ein WRRL berichtspflichtiges Gewässer II. Ordnung begrenzt und im Westen liegt ein Soll und das Vorhabensgebiet grenzt an ein naturnahes Feldheckenbiotop.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Teileinzugsgebiet 965463 (Langenhanshäger Bach) und dem Grundwasserkörper WP_KO_3_16 (Barthe). Beim Errichten der Photovoltaikanlage und der Nebengebäude ist einer Kontamination von Oberflächengewässer und Grundwasser, durch genaueste Einhaltung der für Wasserschutzgebiet und WRRL Berichtspflichtigen Gewässer üblichen Schutzmaßnahmen, vorzubeugen.

Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde wurde ein freizuhaltender Gewässerkorridor von 10 Metern ab der Böschungsoberkante des Langenhanshäger Baches festgelegt.

Sofern beim Errichten und dem Betrieb der Anlage wassergefährdende Stoffe gelagert oder verwendet werden (Trafo), sind diese gemäß § 40 Abs. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Informationen über mögliche Drainagen im Vorhabensgebiet liegen der unteren Wasserbehörde nicht vor und sind mit dem Flächeneigentümer zu klären. Gleichfalls ist der Umgang mit Beschädigungen durch die Bauarbeiten vorab zu klären.

Die zukünftige Unterhaltung ist privatrechtlich zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der Rohrleitungen zu klären.

7.9 Brand- und Katastrophenschutz

Die Aussagen zum Thema Brandschutz trifft der Bebauungsplan Nr. 8 im Parallelverfahren

7.10 Grenzaufsicht

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum, gemäß § 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -. Insoweit wird rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG hingewiesen, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).